

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1953.

Sitzung vom 8. Januar 1953.

52. **Vorbautenlinien (Aufhebung).** Mit Eingabe vom 9. Dezember 1952 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. November 1952 betreffend Aufhebung der Vorbautenlinien an der Goldhalden- und der Guggerstrasse (III. Kl.) in Zollikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 14. November 1952 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 5. Dezember 1952 keine Rekurse ein.

Die seinerzeit auf der Bergseite der beiden Strassen festgesetzten Vorbautenlinien ermöglichten es, Vorbauten, insbesondere Garagen, in kleinerem Abstand von der Strassengrenze als die Hauptgebäude zu erstellen. An der Goldhaldenstrasse betrug der Abstand der Vorbautenlinie 4 m, an der Guggerstrasse 5 m. Die entsprechenden Vorplatztiefen erweisen sich heute als ungenügend, da die Länge der Autos regelmässig mehr als 4 m, vielfach sogar mehr als 5 m beträgt. Dem Beschluss des Gemeinderates Zollikon, gemäss dem in Zukunft neue Garagen trotz erhöhter Geländeschwierigkeiten auf der Baulinie zu errichten sind, kann aus Gründen der Verkehrssicherheit zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 5. November 1952 betreffend Aufhebung der Vorbautenlinien an der Goldhalden- und der Guggerstrasse (III. Kl.) in Zollikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 8. Januar 1953.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Artho</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN

